

Verordnung

des Marktes Oberthulba über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 31.07.2013

Der Markt Oberthulba erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 190), folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Gemeindegebiet des Marktes Oberthulba dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Nr. 4 FTG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 festgelegten Betriebszeiten nicht einhält.

§ 3

Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberthulba, 31.07.2013


Schlereth
1. Bürgermeister

